

Fortbildung

Sucht und Recht
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkranke
01. - 02. Oktober 2004
Münster

Sucht und Recht

Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

Vorlage für die AG 1 am 01.10.04
von 15.30 - 18.30 Uhr

**„Wie kann eine Suchtberatung als Angebot nach § 16 Abs. 2 SGB II aussehen?“
Rahmenbedingungen und Vorschläge**

© Albert Kern Folie Nr. 1

Fortbildung

Sucht und Recht
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkranke
01. - 02. Oktober 2004
Münster

§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Konsequenzen für die Sucht- und Drogenberatung?

© Albert Kern Folie Nr. 2

Fortbildung

Sucht und Recht
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkranke
01. - 02. Oktober 2004
Münster

§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1.4 Mitwirkungspflichten Träger und Teilnehmer

→ § 61

Maßnahmeträger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen

und

Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung

↓ ↓

müssen **Auskunft erteilen** über Tatsachen, die eine Aussage

- über die Rechtmäßigkeit gewählter Leistungen sowie
- den Erfolg der Eingliederungsmaßnahme zulassen.

© Albert Kern Folie Nr. 3

§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

2. Schadenersatz Bundesagentur für Arbeit

→ § 62

Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig

eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllen

oder

eine Auskunft nach §§ 57, 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilen,

sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

Stand: 19.07.2004 © Albert Kern Folie Nr. 4

§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

3. Bußgeld (2) Bundesagentur für Arbeit

→ § 63 Abs. 1, 2

Ordnungswidrig handelt, wer ...

vorsätzlich oder fahrlässig

Geldbuße

Nr. 6: gegen die Pflicht in § 60 Abs.1 Nr. 2 SGB I zur Mitteilung von Änderungen, die für den Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, verstößt.

bis zu 5000 €

Stand: 19.07.2004 © Albert Kern Folie Nr. 5

Fördern und Fordern

Wie kann das „Fordern“ in der Sucht- und Drogenhilfe aussehen?

Welche Erfahrungen liegen vor?

- § 35 BtMG- Klienten
- LVA-Auftrag zur Klärung eines vorliegenden Suchtabhängigkeitsverdachts
- Führerscheingruppen
- andere Forderungen an die Klient/-innen

© Albert Kern Folie Nr. 6

Fortbildung

Sucht und Recht
 Herz: 11 und die Folgen für die Suchtkräfte
 01. - 02. Oktober 2004
 Münster

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(2) Leistungsvereinbarungen mit Regelungen zu:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann,
 und
3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

© Albert Kern Folie Nr. 7

Fortbildung

Sucht und Recht
 Herz: 11 und die Folgen für die Suchtkräfte
 01. - 02. Oktober 2004
 Münster

Fallmanagement als Leistung

Inwieweit kann/muss die Suchthilfe das Fallmanagement unterstützen bzw. selbst übernehmen?

Für bestimmte Zielgruppen (Wohnungslose; unter 25 Jährige) sollen an verschiedenen Orten bereits Fallmanagementdienste an Dritte vergeben werden.

© Albert Kern Folie Nr. 8

Fortbildung

Sucht und Recht
 Herz: 11 und die Folgen für die Suchtkräfte
 01. - 02. Oktober 2004
 Münster

Ablauf im JobCenter

Abbildung 5: Ablauf im JobCenter

© Albert Kern Folie Nr. 9

<p>Fortbildung</p> <p>Sucht und Recht <small>Hierzu ist eine der Aufgaben für die Suchttherapie</small></p> <p>01. - 02. Oktober 2004 Münster</p>	<p style="text-align: center;">Fallmanager / persönlicher Ansprechpartner</p> <p>Zu den Aufgaben des persönlichen Ansprechpartners zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klärung aller vermittlungsrelevanten Tatbestände der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) und deren Bedarfsgemeinschaften (Tiefenprofilung) sowie bewerberorientierte Vermittlung unter Einhaltung der Vermittlungsstandards,• Lotsenfunktion im Rahmen weitergehender sozialer Fragestellungen der Bedarfsgemeinschaft/Abklärung eines erhöhten Förderbedarfs durch Fallmanager,• Anwendung der zur Verfügung stehenden Instrumente des SGB III zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt.• Integrationsbezogene leistungsrechtliche Auskünfte und Entscheidungen in Fragen AlgII/Sozialgeld (Leistungen, Sanktionen),• Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Fragen der Arbeitsförderung,• Umsetzung des Prinzips Fördern und Fordern, insbesondere durch Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Folie Nr. 10</small></p>
--	---

<p>Fortbildung</p> <p>Sucht und Recht <small>Hierzu ist eine der Aufgaben für die Suchttherapie</small></p> <p>01. - 02. Oktober 2004 Münster</p>	<p style="text-align: center;">Fallmanager / persönlicher Ansprechpartner</p> <p>Fallmanagement ist fester Bestandteil im Geschäftssystem des Kundenzentrums (KuZ) und der ARGE. Im Fallmanagement werden schwere persönliche/soziale Probleme bearbeitet, die einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen.</p> <p>Kernaufgaben des Fallmanagers sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Beratung /Anamnese/Diagnose von Kunden in schwierigen Lebenssituationen mit dem Ziel einer individuellen Hilfeplanung,• grundlegende leistungsrechtliche Auskünfte und Entscheidungen in Fragen AlgII/Sozialgeld (Aktive Leistungen, Sanktionen),• Anwendung der zur Verfügung stehenden Instrumente des SGB III zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt.• eigenverantwortliche Planung, Organisation, Steuerung und Überwachung des Integrationsprozesses im Rahmen der fachlichen Standards eines aktivierenden Fallmanagements. Dies schließt eine Budgetverantwortung ein,• Pflege und Ausbau regionaler sozialer und arbeitsmarktbezogener Netzwerke,• Durchführung bewerberorientierter Vermittlung. <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Folie Nr. 11</small></p>
--	--

<p>Fortbildung</p> <p>Sucht und Recht <small>Hierzu ist eine der Aufgaben für die Suchttherapie</small></p> <p>01. - 02. Oktober 2004 Münster</p>	<p style="text-align: center;">Fallmanagement / persönlicher Ansprechpartner</p> <p>In einem ersten Schritt werden 2.000 geeignete BA-Mitarbeiter und 1.000 Mitarbeiter kommunaler Träger zu Fallmanagern qualifiziert. Dabei enthalten die Aufgabenkataloge vieler BA-Beratungs- und -Vermittlungsfachkräfte, insbesondere von Arbeitsberatern, Reha-Beratern und Berufsberatern, aber auch von Arbeitsvermittlern für Schwerbehinderte, bereits wesentliche Elemente eines Fallmanagements.</p> <p>Eine hierauf aufbauende modulare Qualifizierung erfolgt voraussichtlich ab August 2004.</p> <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Folie Nr. 12</small></p>
--	---

Fallmanagement / persönlicher Ansprechpartner
Abgrenzung persönlicher Ansprechpartner vom Fallmanagement

Fortbildung

Sucht und Recht
Hilft es und die Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

Der **persönliche Ansprechpartner** erfüllt eine Lotsenfunktion im Sozialsystem mit dem Schwerpunkt der Arbeitsmarktintegration für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Der **Fallmanager** nimmt seine Aufgabe wahr für erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. dessen Bedarfsgemeinschaft mit erhöhtem Betreuungsaufwand (in der Regel mit multiplen Vermittlungshemmnissen). Er arbeitet nach den Standards für das Fallmanagement unter Nutzung regionaler Netzwerke. Der Schwerpunkt der Aufgabe wird auf der Sozial- und Arbeitsmarktintegration liegen. Der Fallmanager ist Architekt des Hilfeprozesses.

Die Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. Bedarfsgemeinschaften soll beim Fallmanager günstiger sein als der Betreuungsschlüssel des persönlichen Ansprechpartners. Die inhaltliche Ausgestaltung des persönlichen Ansprechpartners und Fallmanagers stellt für die BA eine „Startaufstellung“ dar. Bei der Ausgestaltung der Prozesse vor Ort sollen daher auch kommunale Erfahrungen einfließen.

© Albert Kern Folie Nr. 13

Eingliederungsleistungen und Integrationsansätze für Erwachsene - Handlungsprogramme

Fortbildung

Sucht und Recht
Hilft es und die Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

- Vermittlung,
- Perspektivenänderung,
- Abbau Beschäftigungshürden,
- Qualifizierung,
- Erhalt Marktfähigkeit,
- Aktivierende Betreuung

Basierend auf den Dimensionen Engagement/Motivation, Hemmnissen, Fähigkeiten/ Qualifikation und spezifischen Arbeitsmarktbedingungen wird ein Profiling des SGB III-Kunden und eine Zuordnung zu einer von vier Kundengruppen vorgenommen. Diese Kundengruppendifferenzierung dient der optimalen Betreuung des Kunden und der Durchführung eines möglichst passenden Handlungsprogramms. In einer gemeinsamen Ziel-/ Eingliederungsvereinbarung legen Kunde und Vermittler eine Zieloption (z.B. schnellstmögliche und möglichst nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt) und die von den Beteiligten (Kunde, BA, Dritte) zu erbringenden Beiträge fest.

© Albert Kern Folie Nr. 14

Eingliederungsleistungen und Integrationsansätze für Jugendliche bis 25 Jahre

Fortbildung

Sucht und Recht
Hilft es und die Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

Keine grundsätzliche Priorisierung möglicher Wege in Arbeit und Beruf. Aber: jeder nur mögliche (auch erst mittel- oder langfristig realisierbare) Bildungs- und Qualifizierungsansatz sollte im Hinblick auf eine nachhaltige **soziale** und arbeitsmarktliche Integration verfolgt werden.

Mögliche Ansätze:

1. **Fallmanagement** - intensive Betreuung und Vermittlung
2. **Ausbildung** - ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit
3. **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)** - berufliche Bildung braucht eine Basis

© Albert Kern Folie Nr. 15

Eingliederungsleistungen und Integrationsansätze für Jugendliche bis 25 Jahre

4. **Qualifizierungsmaßnahmen** - vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen

5. **Aufnahme einer Arbeitstätigkeit** - zur Führung eines selbstbestimmten Lebens unerlässlich

6. **Arbeitsgelegenheiten** - Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren

7. **Ehrenamtliche Tätigkeiten** - bringen Verpflichtungen und lassen die Persönlichkeit reifen

8. **Modellprojekte** - innovative Ideen, insbesondere für Hilfebedürftige

Die Neukonzeption detaillierter Integrationsansätze für Jugendliche für die Aufgabenstellung des SGB II wird im Laufe des August den Agenturen zur Verfügung stehen.

© Albert Kern Folie Nr. 16

Suchtberatung nach § 16 (2) SGB II

- Welches Interesse hat die Kommune als zuständige Stelle bspw. an der Finanzierung von Suchtberatung oder psychosozialer Betreuung im Rahmen des SGB II? Muss sie diese Leistungen auf jeden Fall vorhalten? In welchem Umfang?
- Kann die Kommune durch Vereinbarungen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft dazu bewegt werden, AlgII-Bezieher/-innen bevorzugt in der Suchtberatung behandeln zu lassen?
- Welche Konsequenzen hat dies für die Arbeit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle?
- Wird Suchtberatung durch die Zuständigen eingekauft wie Bildungsmaßnahmen (Gutschein)? Wird je nach Erfolg (Vermittlung in Arbeit) unterschiedlich vergütet werden?

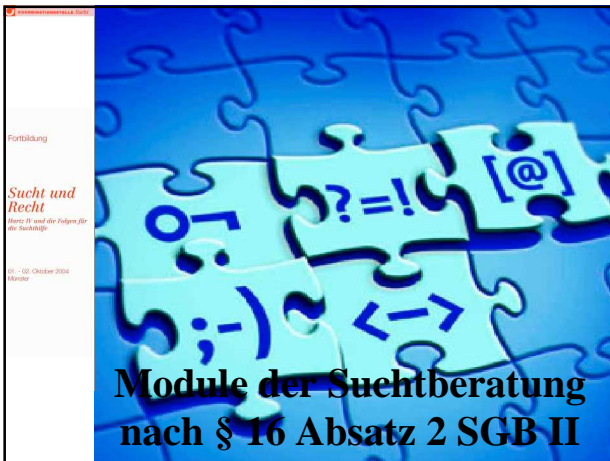
© Albert Kern Folie Nr. 17

Suchtberatung nach § 16 (2) SGB II

- (Wie) Soll ein Anbieter von Suchtberatung mit seinen Angeboten „auf den Markt“ gehen?
- Welche quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Suchtberatungsmodule sind sinnvoll?
- Soll die Suchtberatung direkt im Job-Center erfolgen - beispielsweise als Konsiliardienst?
- Inwieweit kann Suchtberatung mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) bzw. mit den SGB III-Leistungen nach § 16 (1) gekoppelt werden?
- Besteht die Chance, dass die Suchtberatung zusätzlich finanziert wird - oder wird das bisherige kommunale Budget nur neu aufgeteilt?

Hinweis: Psychosoziale Betreuung wird bereits als alternative Leistung zum betreuten Wohnen (auch für Suchtkranke) diskutiert.

© Albert Kern Folie Nr. 18



Module zur Suchtberatung

Grundfragen:

Gibt es bestimmte Typen von Mißbrauchern und Abhängigen unter den erwerbsfähigen ALG-II-Empfängern, die wir aus der bisherigen Beratung kennen?

Kann man darauf basierend bestimmte Module anbieten?

Können diese als Komplexangebot bereitgehalten werden?

Sollen die Leistungen als Konsiliardienste (also im Job-Center) erbracht werden?

© Albert Kern Folie Nr. 20

Module zur Suchtberatung

Erfahrungen der PSB- Konsiliardienste in den Arbeitsagenturen Ludwigsburg (seit 2002) und Waiblingen (seit 1999)

40%: ca. 50 Jahre, Arbeiter, geschieden, Kinder, maximal Hauptschulabschluss. Bereits zwei Therapien wegen Alkoholabhängigkeit absolviert.

40%: ca. 50 Jahre alt, guter Arbeiter, verheiratet oder geschieden, Kinder. Erst durch Kündigung wurde der vorhandene Alkohol-Mißbrauch zur Alkohol-Abhängigkeit

5 %: Mitte 30; Arbeiter, Hauptschulabschluss, alleinlebend, kinderlos. Tendenz: ist gefährdet, wohnungslos zu werden. War mit Mitte 20 noch drogenabhängig, ist jetzt alkoholabhängig

5 %: zwischen 40 - 50 Jahre alt, Angestellte/Facharbeiter, sozial integriert, alkoholabhängig

5 %: zwischen 30 - 40 Jahre alt, Drogenabhängige bzw. Substituierte

© Albert Kern Folie Nr. 21

Module zur Suchtberatung

Welche Anforderungen haben die Agenturen an bestehende Konsiliardienste der Suchtberatung im Arbeitsamt? Welche Anforderungen werden die ARGE'n stellen?

Die Suchtberatung wurde bisher überwiegend dazu genutzt, um mit dem Druckmittel des § 125 SGB III die **Therapievermittlung** zu beschleunigen: ca. 75% aller Fälle führen zu einem Sozialbericht an den Kostenträger.

Zur Therapie selbst wird nicht mehr extra motiviert, das erledigt der Aspekt „Fordern“ mit den Sanktionsmöglichkeiten.

© Albert Kern Folie Nr. 22

Module zur Suchtberatung

Hauptmodule - Teil 1

- Schulungs- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/-innen der Job-Center
 - a) Erkennen von Suchtauffälligkeiten
 - b) Umgang mit suchtmittelkonsumierenden Personen/Kunden
 - c) Case-Management
- Clearing, inwiefern Sucht- und Drogenmißbrauch bzw. -abhängigkeit vorliegt

© Albert Kern Folie Nr. 23

Module zur Suchtberatung

Hauptmodule - Teil 2

- Erstellen eines Hilfeplans als Grundlage für die Eingliederungsvereinbarung (setzt voraus, dass die Person vor der EV zur Suchtberatung geschickt wird)
- Übernahme des Fallmanagements für die suchtauffälligen Kunden des Job-Centers
- Psychosoziale Begleitung bei Substituierten mit den Schwerpunkten Klärung von Erwerbsfähigkeit bzw. Vermittlung in Arbeit

© Albert Kern Folie Nr. 24

Fortbildung

Sucht und Recht
Hertz ist eine der Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

Module zur Suchtberatung

Hauptmodule - Teil 3

- Motivierende Angebote für unter 25 Jährige (70% der unter 25 Jährigen sollen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden!)
Umfang: 10 Einheiten à eine Stunde
= pro Einzelfall **423 EUR**
- Vermittlung in weiterführende Maßnahmen
Umfang: durchschnittlich 20 Stunden = **846 EUR**
- Informationsvermittlung
Umfang: max. 5 Einheiten à eine Stunde = **211 EUR**
- Ressourcenorientierte Beratung
Umfang: durchschnittlich 25 Stunden = **1.057 EUR**

© Albert Kern Folie Nr. 25

Fortbildung

Sucht und Recht
Hertz ist eine der Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

Module zur Suchtberatung

Ergänzendes Modul 1: „Arbeitsgelegenheiten“

Eine Fachkraft organisiert eine niedrigschwellige Jobbörse mit Arbeitsgelegenheiten, die stunden- oder tageweise eingegangen werden können. Dafür sind entsprechende Kontakte zu Arbeitgebern notwendig, die Organisation der Jobs sowie die Verwaltung dieser Tätigkeiten (Abrechnungen etc.).

Umfang: bei 30 Plätze für „Tagelöhner“ eine Stelle mit 50% Beschäftigungsumfang.
= pro Jahr **33.125 EUR** (= 1.104 EUR pro Person)

Mögliche Finanzierung derzeit: 300 EUR monatlich pro beschäftigter Person für die Verwaltung der Jobs; bei 15 Plätzen eine Bruttoeinnahme von 4.500 EUR monatlich.

© Albert Kern Folie Nr. 26

Fortbildung

Sucht und Recht
Hertz ist eine der Folgen für die Suchtkranke

01. - 02. Oktober 2004
Münster

Module zur Suchtberatung

§ 16 (3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden.

Arbeitsgelegenheiten sind bisher vorwiegend „Beschäftigungsverhältnisse mit Mehraufwandsentschädigung“.

Welche Arbeitsgelegenheiten kann die Sucht- und Drogenhilfe für einen bestimmten Kreis ihrer Klienten anbieten bzw. schaffen?

Inwieweit können die Arbeitsgelegenheiten als Arbeitserprobungen gestaltet werden?

Wie können Qualifizierungsanteile (v.a. für die unter 25jährigen) aussehen?

© Albert Kern Folie Nr. 27

<p>Fortbildung</p> <p>Sucht und Recht</p> <p><small>Hierzu ist auch die Prüfung für die Qualifikation</small></p> <p><small>01. - 02. Oktober 2004 Münster</small></p>	<h3>Module zur Suchtberatung</h3> <p><u>Aktionsprogramm ab 01.10.2004:</u></p> <p>50.000 Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III (+ weitere 50.000 Beschäftigungen) für Arbeitslosenhilfe-Bezieher.</p> <p>Umfang der Arbeitsgelegenheiten: Mindestens 15, maximal 30 Wochenstunden.</p> <p>Vergütung: pauschal 500 Euro pro Monat und Arbeitsgelegenheit, davon ca. 200 Euro für die vermittelte Person.</p> <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Foke Nr. 28</small></p>
---	--

<p>Fortbildung</p> <p>Sucht und Recht</p> <p><small>Hierzu ist auch die Prüfung für die Qualifikation</small></p> <p><small>01. - 02. Oktober 2004 Münster</small></p>	<h3>Module zur Suchtberatung</h3> <p>Ergänzendes Modul 2 - „Teilhabe am Arbeitsleben“</p> <p>Auch Langzeitarbeitslose haben ein Recht auf Leistungen nach § 16, Abs. 1, SGB II, also Leistungen als Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei ist die ganze Palette der entsprechenden SGB III Leistungen denkbar.</p> <p>[Sinnvoll ist hier die Kooperation mit bzw. Vermittlung in entsprechende Beschäftigungsunternehmen].</p> <p>Umfang: Zahlen aus Baden-Württemberg gehen von 1.400 Euro pro Monat und Teilnehmer/-in für eine umfassende Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben aus.</p> <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Foke Nr. 29</small></p>
---	--
